



## Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

### Bekanntmachung der ab dem 1. Januar 2024 geltenden EU-Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge

Vom 28. November 2023

Gemäß § 106 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294), werden nachfolgend die ab dem 1. Januar 2024 geltenden neuen EU-Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen sowie der Ausrichtung von Wettbewerben bekannt gemacht:

#### I. Richtlinie 2014/24/EU – Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe

- Die in den Artikeln 4 und 13 der Richtlinie 2014/24/EU (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65) festgelegten EU-Schwellenwerte wurden durch Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2495 der Kommission vom 15. November 2023 (ABl. L, 2023/2495, 16.11.2023) mit Wirkung vom 1. Januar 2024 geändert.
- Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert ab dem 1. Januar 2024
  - 143 000 Euro  
bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von den in Anhang I der Richtlinie 2014/24/EU genannten zentralen Regierungsbehörden als öffentlichen Auftraggebern vergeben werden,
  - 221 000 Euro  
bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von anderen als den in Anhang I der Richtlinie 2014/24/EU genannten öffentlichen Auftraggebern vergeben werden,
  - 5 538 000 Euro  
bei öffentlichen Bauaufträgen,
  - 143 000 Euro  
bei Wettbewerben, die von öffentlichen Auftraggebern durchgeführt werden, die zentrale Regierungsbehörden im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2014/24/EU sind, und
  - 221 000 Euro  
bei Wettbewerben, die von anderen als den in Anhang I der Richtlinie 2014/24/EU genannten öffentlichen Auftraggebern durchgeführt werden.
- Der sich für zentrale Regierungsbehörden im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2014/24/EU ergebende Schwellenwert ist gemäß § 106 Absatz 2 Nummer 1 GWB von allen obersten Bundesbehörden sowie allen oberen Bundesbehörden und vergleichbaren Bundeseinrichtungen anzuwenden.

#### II. Richtlinie 2014/25/EU – Sektorenrichtlinie

- Die in Artikel 15 der Richtlinie 2014/25/EU (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243) festgelegten EU-Schwellenwerte wurden durch Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2496 der Kommission vom 15. November 2023 (ABl. L, 2023/2496, 16.11.2023) mit Wirkung vom 1. Januar 2024 geändert.
  - Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert ab dem 1. Januar 2024
    - 443 000 Euro  
bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und
    - 5 538 000 Euro  
bei Bauaufträgen.
-



### **III. Richtlinie 2009/81/EG – Richtlinie über die Vergabe in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit**

1. Die in Artikel 8 der Richtlinie 2009/81/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76) festgelegten EU-Schwellenwerte wurden durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2023/2510 der Kommission vom 15. November 2023 (ABl. L, 2023/2510, 16.11.2023) mit Wirkung vom 1. Januar 2024 geändert.
2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert ab dem 1. Januar 2024
  - a) 443 000 Euro  
bei verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und
  - b) 5 538 000 Euro  
bei verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Bauaufträgen.

### **IV. Richtlinie 2014/23/EU – Richtlinie über die Konzessionsvergabe**

1. Der in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2014/23/EU (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1) festgelegte EU-Schwellenwert wurde durch Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2497 der Kommission vom 15. November 2023 (ABl. L, 2023/2497, 16.11.2023) mit Wirkung vom 1. Januar 2024 geändert.
2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert ab dem 1. Januar 2024  
5 538 000 Euro.

Berlin, den 28. November 2023

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Klimaschutz

Im Auftrag  
Dr. von Hoff

---